

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2
50321 Brühl
Telefon: 02232 94507-0
Telefax: 02232 94507-47
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 20. Oktober 2026

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 92. Sitzung der Verbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet statt

am Freitag, 06. November 2026,
um 17:00 Uhr im

Bildungszentrum Wesseling
Bonner Straße 46
3. OG – Raum Nr. 3.01
50389 Wesseling



Manfred Rennerich
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT

TAGESORDNUNG DER 92. VERBANDSVERSAMMLUNG

Sitzung am **06. November 2026**
in Wesseling

Ziff. TO	Gegenstand
	I. Öffentlicher Teil
1	Eröffnung der Sitzung
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.04.2026
4	Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2025 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5	Bestimmung von Stimmzählern
6	Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
7	Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers/der stellvertretenden Verbandsvorsteherin
8	Jahresbericht des stellvertretenden Direktors
9	Vorstellung des überarbeiteten Leitbildes der VHS
10	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft
11	Umstellung der Software für das NKF (neues kommunales Finanzmanagement)
12	Haushalt für das Jahr 2027 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen
13	Mitteilungen
14	Anfragen
	II. Nichtöffentlicher Teil
15	Mitteilungen
16	Anfragen

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

■ zur Beschlussfassung

□ zur Kenntnisnahme

□ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 4

TOP 4 – Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d) der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Verbandsversammlung der vom Verbandsvorsteher bestätigte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Städte Brühl und Wesseling mit Bestätigungsvermerk zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Städte Brühl und Wesseling geprüfte Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2025 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **8.641,38 €** aus.

Gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW stellt die Verbandsversammlung den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Der Jahresüberschuss in Höhe von **8.641,38 €** erhöht gemäß § 19a GkG NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 GO NRW die Ausgleichsrücklage.

Beschlussvorschlag

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Städte Brühl und Wesseling vom 21.10.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2025 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis.
- b) Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft zum 31.12.2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.641,38 € gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.641,38 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- d) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2025 die uneingeschränkte Entlastung.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- ☒ zur Beschlussfassung ☒ ÖFFENTLICHER TEIL
☐ zur Kenntnisnahme ☐ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
☐ NIEDERSCHRIFT

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 5

TOP 5 - Bestimmung von Stimmzählern

Zur Vorbereitung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Ergebnisses sind mehrere Stimmzähler zu benennen.

Benannt werden:

1. _____
2. _____
3. _____

Die Verbandsversammlung beschließt, dass die unter TOP 5 aufgeführten Personen zu Stimmzählern bestimmt werden.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

■ zur Beschlussfassung

□ zur Kenntnisnahme

□ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 6

TOP 6 – Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

Nach § 10 Abs. 1 der VHS-Satzung in der zurzeit geltenden Fassung wählt die Verbandsversammlung aus dem dort bestimmten Personenkreis die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher für die Dauer von zwei Jahren.

Zurzeit ist als Verbandsvorsteher bis zum 31.12.2026 gewählt:

Herr Ralph Manzke
Bürgermeister der Mitgliedsstadt Wesseling

Da sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) keine näheren Vorschriften über das Wahlverfahren ergeben, bestimmt § 10 Abs. 3 der VHS-Satzung, dass auf die Wahl § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend Anwendung findet.

Danach werden Wahlen grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Erreicht keine vorgeschlagene Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**Für das Amt der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers werden vorge-
schlagen:**

1.

2.

Wahlergebnis

Abgegebene gültige Stimmen: _____

davon entfallen auf:

_____ : _____ Stimmen

_____ : _____ Stimmen

Ergebnis:

Frau/Herr _____
ist zur Verbandsvorsteherin/zum Verbandsvorsteher gewählt.

Frau/Herr _____
nimmt die Wahl an.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

■ zur Beschlussfassung

□ zur Kenntnisnahme

□ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 7

TOP 7 – Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des stellvertretenden Verbandsvorstehers

Nach § 10 Abs. 1 der VHS-Satzung in der zurzeit geltenden Fassung wählt die Verbandsversammlung aus dem dort bestimmten Personenkreis die stellvertretende Verbandsvorsteherin/den stellvertretenden Verbandsvorsteher für die Dauer von zwei Jahren.

Wählbar sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie – mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten – die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der Verbandsmitglieder.

In der letzten Sitzung wurde Herr Brandt zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt. Mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet gemäß § 10 Abs. 1 der VHS-Satzung zugleich sein Amt als stellvertretender Verbandsvorsteher. Daher ist das Amt der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des stellvertretenden Verbandsvorstehers neu zu besetzen.

Da sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) keine näheren Vorschriften über das Wahlverfahren ergeben, bestimmt § 10 Abs. 3 der VHS-Satzung, dass auf die Wahl § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend Anwendung findet.

Danach werden Wahlen grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies beantragt.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Erreicht keine vorgeschlagene Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für das Amt der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/des stellvertretenden Verbandsvorstehers werden vorgeschlagen:

1.

2.

Wahlergebnis

Abgegebene gültige Stimmen: _____

Davon entfallen auf:

_____ : _____ Stimmen

_____ : _____ Stimmen

Nein-Stimmen: _____

Ergebnis:

Frau/Herr _____

ist zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin/zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt.

Frau/Herr _____

nimmt die Wahl an.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ TISCHVORLAGE

☐ zur Beschlussfassung

■ zur Kenntnisnahme

☐ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

☐ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 8

TOP 8 - Jahresbericht des stellvertretenden Direktors

Der stellvertretende Direktor der VHS berichtet mündlich über die Arbeit im Jahr 2026 und über die Planung und die Aussichten für das Jahr 2027. Dabei wird das Programmangebot, die Organisationsentwicklung, die Situation bei den Unterrichtsräumen, die finanzielle Lage und Entwicklung erläutert.

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresbericht des stellvertretenden Direktors zur Kenntnis.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ TISCHVORLAGE

■ zur Beschlussfassung

□ zur Kenntnisnahme

□ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 9

TOP 9 - Neufassung des Leitbildes der Volkshochschule Rhein-Erft

Das bisherige Leitbild der Volkshochschule Rhein-Erft stammt aus dem Jahr 2021. Es beschreibt ausführlich den Bildungsauftrag, die Zielgruppen, Werte und Ziele, das Bildungsangebot, die Kundenorientierung, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie das Qualitätsmanagement der Volkshochschule.

Seitdem haben sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Anforderungen an öffentliche Weiterbildung sowie die Arbeitsweise und das Selbstverständnis der Volkshochschule weiterentwickelt. Das bestehende Leitbild wurde deshalb grundlegend überarbeitet und inhaltlich neu gefasst.

Das neue Leitbild wurde unter Mitwirkung aller Mitarbeitenden erstellt. Es stellt den gesellschaftlichen und öffentlichen Bildungsauftrag der Volkshochschule in den Mittelpunkt. Die VHS Rhein-Erft versteht sich als Zentrum der kommunalen Weiterbildung der Städte Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling. Ihr Ziel ist es, Bildung für alle Menschen zugänglich zu machen. Die Angebote sollen insbesondere niedrigschwellig, bezahlbar und wohnortnah sein.

Das Leitbild bekennt sich zu Chancengleichheit, demokratischen Grundwerten und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Gleichzeitig beschreibt es die VHS als lernende Organisation, die ihre Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und dabei die Bedürfnisse von Teilnehmenden, Dozierenden und Kooperationspartnern berücksichtigt.

Das neue Leitbild fasst damit die grundlegenden Werte, Ziele und Handlungsprinzipien der Volkshochschule in einer zeitgemäßen und deutlich kompakteren Form zusammen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung zuständig für die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule.

Das Leitbild beschreibt grundlegende Werte, Ziele und Handlungsprinzipien der Volkshochschule und gibt damit einen übergeordneten Orientierungsrahmen für ihre

Arbeit vor. Die Neufassung wird daher der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Änderung der Verbandssatzung ist mit der Neufassung des Leitbildes nicht verbunden. Die im Leitbild beschriebenen Aufgaben und Zielsetzungen bewegen sich innerhalb des durch die Verbandssatzung festgelegten Aufgabenbereichs der Volkshochschule.

Anlage: Neufassung des Leitbildes der Volkshochschule Rhein-Erft

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, das als Anlage beigefügte neue Leitbild der Volkshochschule Rhein-Erft.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

■ zur Beschlussfassung

□ zur Kenntnisnahme

□ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 10

TOP 10 - 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

Honorare und Gebühren wurden in der Vergangenheit alle zwei Jahre erhöht. Durch die langsame und kontinuierliche Erhöhung der Gebühren konnte ein Verlust an Teilnehmenden verhindert werden. Die Honorare werden durch eine Dienstanweisung des Verbandsvorstehers im Rahmen der bestehenden Honorarordnung erhöht. Die Erhöhung der Honorare konnte bisher durch eine Gebührenerhöhung gegenfinanziert werden.

Erläuterung der Gebührenerhöhung

Die Honorare für Kurse (ausgenommen Integrationskurse) betragen seit dem 1. Semester 2025 je nach Fachbereich 25,- bis 29,- € pro Unterrichtsstunde. Sie werden durch eine Dienstanweisung zum 2. Semester 2027 um 3 € pro Unterrichtsstunde erhöht, um die Kursleitungen zu halten und konkurrenzfähig zu bleiben.

Zur Finanzierung dieser Honorarerhöhung hat die 90. Zweckverbandsversammlung eine Gebührenerhöhung beschlossen. Diese Erhöhung führt jedoch zu einer Verschlechterung der Deckungsbeiträge von geringer besuchten Veranstaltungen und einer stärkeren Querfinanzierung durch stark ausgelastete Kurse. Eine weitere leichte Erhöhung der Gebühren gewährleistet, dass die Deckungsbeiträge stabil bleiben.

Die Verwaltungsgebühr wurde seit vielen Jahren nicht mehr erhöht, obwohl die Verwaltungsausgaben gestiegen sind. Eine Erhöhung der Verwaltungsgebühr um einen Euro trägt zur finanziellen Stabilisierung der VHS bei. Zugleich gewährleistet diese geringe Erhöhung weiterhin die Teilhabe von möglichst vielen Bevölkerungsgruppen an den Angeboten der VHS:

Finanzielle Auswirkungen durch Gebührenerhöhung

Die VHS führt 21.000 Unterrichtsstunden (ohne BAMF-Bereich) pro Jahr durch. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung (§ 3 der Gebührensatzung) würde zu etwa 20.000 € Mehreinnahmen führen.

Die Erhöhung der Verwaltungspauschale führt zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von etwa 14.000 €.

Alte Fassung	Neue Fassung																																
Gebührensatzung des Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT in der Fassung vom 31.10.2025	Gebührensatzung des Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT in der Fassung vom 06.11.2026																																
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund des §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 31.Oktober 2025 die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23. März 1999 beschlossen:	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund des §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 06. November 2026 die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23. März 1999 beschlossen:																																
Alte Fassung	Neue Fassung																																
§ 3 Höhe der Gebühren	§ 3 Höhe der Gebühren																																
(1) Kurse und Seminare	(1) Kurse und Seminare																																
1. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 4,00 €. Über eine höhere Gebühr entscheidet die VHS-Direktorin/ der VHS- Direktor.	1. Die Verwaltungsgebühr beträgt ab dem 01. Semester 2027 mindestens 4,00 € und ab dem 2. Semester 2028 mindestens 5,00 €. Über eine höhere Gebühr entscheidet die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor.																																
2. Die Gebühren bei Kursen und Seminaren betragen pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten je nach ausgeschriebener Mindestteil- nehmerzahl:	2. Die Gebühren bei Kursen und Seminaren betragen pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten je nach ausgeschriebener Mindestteil- nehmerzahl:																																
<table><tr><td>ab dem 2. Semester</td><td>2025</td><td>2027</td><td>2029</td></tr><tr><td>Gebühr ab 10 Teilnehmer</td><td>2,80 €</td><td>3,00 €</td><td>3,20 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 8 Teilnehmer</td><td>3,40 €</td><td>3,70 €</td><td>3,90 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 6 Teilnehmer</td><td>4,40 €</td><td>4,80 €</td><td>5,10 €</td></tr></table>	ab dem 2. Semester	2025	2027	2029	Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,80 €	3,00 €	3,20 €	Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,40 €	3,70 €	3,90 €	Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,40 €	4,80 €	5,10 €	<table><tr><td>ab dem 2. Semester</td><td>2025</td><td>2027</td><td>2029</td></tr><tr><td>Gebühr ab 10 Teilnehmer</td><td>2,80 €</td><td>3,10 €</td><td>3,30 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 8 Teilnehmer</td><td>3,40 €</td><td>3,80 €</td><td>4,10 €</td></tr><tr><td>Gebühr ab 6 Teilnehmer</td><td>4,40 €</td><td>4,90 €</td><td>5,30 €</td></tr></table>	ab dem 2. Semester	2025	2027	2029	Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,80 €	3,10 €	3,30 €	Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,40 €	3,80 €	4,10 €	Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,40 €	4,90 €	5,30 €
ab dem 2. Semester	2025	2027	2029																														
Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,80 €	3,00 €	3,20 €																														
Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,40 €	3,70 €	3,90 €																														
Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,40 €	4,80 €	5,10 €																														
ab dem 2. Semester	2025	2027	2029																														
Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,80 €	3,10 €	3,30 €																														
Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,40 €	3,80 €	4,10 €																														
Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,40 €	4,90 €	5,30 €																														
§ 7 Erstattungen	§ 7 Erstattungen																																
(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich bis zu 28 Tage vor Beginn einer Studienfahrt und einer Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltung oder bis zu 14 Tage vor Beginn einer anderen Veranstaltung schriftlich abmelden, erhalten die gezahlten Gebühren – mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr – erstattet. Danach erfolgt in der Regel keine Erstattung mehr, es sei denn, es kann eine Ersatzteilnehmerin/ein Ersatzteilnehmer gefunden werden. Zur Vermeidung besonderer Härten (insbesondere längere Erkrankung) kann die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor über Ausnahmen entscheiden. In diesen Fällen erfolgt die	(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich bis zu 21 Tage vor Beginn einer Studienfahrt und einer Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltung oder bis zu 14 Tage vor Beginn einer anderen Veranstaltung schriftlich abmelden, erhalten die gezahlten Gebühren – mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr – erstattet. Bei Prüfungen werden die Stornierungsfristen durch die externen Prüfungsordnungen festgelegt. Danach erfolgt in der Regel keine Erstattung mehr, es sei denn, es kann eine Ersatzteilnehmerin/ein Ersatzteilnehmer gefunden werden. Zur Vermeidung besonderer Härten (insbesondere längere Erkrankung) kann die VHS-Direktorin/ der																																

eventuelle Erstattung der Gebühr über eine Gutschrift.	VHS-Direktor über Ausnahmen entscheiden. In diesen Fällen erfolgt die eventuelle Erstattung der Gebühr über eine Gutschrift.
§ 8 Inkrafttreten Diese Gebührensatzung tritt zum 23.02.2026 mit Beginn des 1. Semesters 2026 in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Gebührensatzung tritt zum 15.02.2027 mit Beginn des 1. Semesters 2027 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der Form der Verwaltungsvorlage.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

.ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

☐ zur Beschlussfassung

■ ÖFFENTLICHER TEIL

■ zur Kenntnisnahme

☐ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

☐ NIEDERSCHRIFT

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 11

TOP 11 – Umstellung der Software für das NKF

Die Volkshochschule Rhein-Erft setzt seit dem 01.01.2008 für die Finanzbuchhaltung und die damit verbundenen finanzwirtschaftlichen Prozesse die Software MACH mps ein.

Die Finanzsoftware soll künftig auf **MACH K1** umgestellt werden. MACH K1 ist eine webbasierte Softwarelösung für das kommunale Finanzwesen und stellt die neue Softwaregeneration des Herstellers in diesem Bereich dar.

Mit der Umstellung sollen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine langfristig sichere und zeitgemäße Abwicklung der Finanzprozesse geschaffen werden. Die Einführung umfasst insbesondere

- die Übernahme der erforderlichen Daten aus dem bisherigen System,
- die Einrichtung und Konfiguration der neuen Software,
- die Anpassung der erforderlichen Schnittstellen sowie
- die Schulung der Mitarbeitenden.

Die Umstellung auf MACH K1 bietet insbesondere folgende Vorteile:

- eine **moderne Weboberfläche** und die Möglichkeit einer ortsunabhängigen Nutzung, auch im Homeoffice,
- eine **intuitivere Bedienung** mit Volltextsuche, Online-Hilfen und Tutorials,
- die **Automatisierung wiederkehrender Abläufe**, beispielsweise bei Mahnläufen und SEPA-Prozessen,
- **Plausibilitäts- und Fehlerprüfungen** zur Verringerung manueller Nacharbeiten,
- **integrierte Auswertungs- und Business-Intelligence-Funktionen**,
- einen **SaaS-/Cloud-Betrieb** mit geringerem Aufwand für Updates und Wartung sowie
- eine moderne **Zwei-Faktor-Authentifizierung und Sicherheitsarchitektur**.

Für die Umsetzung ist eine Projektlaufzeit von neun Monaten geplant. Der Produktivstart von MACH K1 ist zum **01. Januar 2028** vorgesehen

Für die Einführung entstehen nach derzeitiger Planung einmalige Kosten in Höhe von **56.203,70 Euro**. Die Kosten verteilen sich auf die Jahre 2027 und 2028. Im Jahr 2027 fallen **40.000,00 Euro**, im Jahr 2028 **16.203,70 Euro** an. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden entsprechend berücksichtigt.

Die jährlichen Kosten liegen rund 2.000 € über denen der bisherigen Software. Dem stehen jedoch Einsparungen beim Speicherbedarf auf den Servern sowie ein geringerer Aufwand für die Datensicherung gegenüber.

Die Umstellung wird in Abstimmung mit der MACH GmbH vorbereitet und umgesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl hat den Vorgang am **07.09.2026** geprüft und gegen die Vergabe keine Bedenken erhoben, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

Nach Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher soll der Auftrag noch im Jahr 2026 erteilt werden, da das vorliegende Angebot nur bis zum **30.11.2026** gültig ist.

Kenntnisnahme:

Die Versammlung nimmt die geplante Umstellung der Finanzsoftware von MACH mps auf MACH K1 zum **01. Januar 2028** sowie die hierfür vorgesehenen einmaligen Kosten in Höhe von **56.203,70 Euro** zur Kenntnis. Hiervon entfallen **40.000,00 Euro auf das Jahr 2027** und **16.203,70 Euro auf das Jahr 2028**.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

■ zur Beschlussfassung

□ zur Kenntnisnahme

□ NIEDERSCHRIFT

■ ÖFFENTLICHER TEIL

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung Nr. 92 am:

06. November 2026

Tagesordnungspunkt

Nr.: 12

TOP 12 – Haushalt für das Jahr 2027

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 bis 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Verbandsversammlung der vom Verbandsvorsteher bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 einschließlich des Haushaltsplans und seiner Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2027 einschließlich des Haushaltsplans und des Stellenplans in der vorgelegten Entwurfsfassung.

Verwaltungsleiterin	stellvertr. VHS-Direktor	Verbandsvorsteher
		